

*Richtlinien zur Förderung freier Kulturgruppen  
in Heidelberg*

**1. Grundsätze**

Gefördert werden Vorhaben von Vereinen, Gesellschaften, Gruppen oder sonstigen kulturellen Initiativen, die unabhängig von öffentlichen Institutionen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Es ist hierbei unerheblich, ob es sich um herkömmliche oder neue Formen von Kultur handelt.

Unbeschadet dieser Grundsätze verbleibt es bei der Förderung solcher bürgerschaftlichen Vereinigungen, die sich der Förderung professioneller Kunst widmen (z. B. Kunstverein, Gesellschaft der Musik- und Kunstfreunde) oder als Künstler bzw. Künstlergruppe ihren Beitrag leisten (z.B. GEDOK, Künstlergruppe '79).

**2. Finanzielle Hilfen**

Für die Haushaltsmittel, die zur direkten finanziellen Förderung zur Verfügung stehen, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Fördermittel können gewährt werden für Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen in Heidelberg.  
Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen und Ausgaben (z.B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.  
Bei Veranstaltungen muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen gegenüber Geselligkeit, Verzehr usw.
2. Realistische Finanzierung des Vorhabens.
- 2.3. Vorrangig sind zu berücksichtigen:
  - Projekte, die erstmals verwirklicht werden und durch eine einmalige Förderung auf den Weg gebracht werden sollen.
  - Gruppen, die kontinuierlich künstlerisch arbeiten.
  - Projekte, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturprogramm anzusehen sind, z.B. in denen kunstspartenübergreifend und soziokulturell gearbeitet wird.
- 2.4. Leistungen von verschiedenen Kulturgruppen untereinander können als Ausgaben des Antragstellers bezuschusst oder übernommen werden, soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei Projekten anderer Kulturgruppen bezuschusst wurden. Die Übertragbarkeit bei jahresübergreifenden Projekten soll gegeben sein.

### 3. Förderungsumfang

- 3.1. Zur Sicherung der Vorhaben können auch Darlehen oder Zuschüsse für die Defizitfinanzierung von Projekten gewährt werden. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 3.2. Die Förderung durch die Stadt hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.
- 3.3. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
- 3.4. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt.
- 3.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Doch sind Doppelförderungen durch verschiedene städtische Stellen ausgeschlossen.
- 3.6. Der Förderungsumfang soll in der Regel den Betrag von DM 20.000,00 im Einzelfall nicht überschreiten. Eine Förderung kontinuierlicher Arbeit schließt Projektförderung im Einzelfall nicht aus.
- 3.7. Projekte werden in der Regel mit 50 % des nachgewiesenen Defizits gefördert.

### 4. Verfahren

- 4.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Schul- und Kulturverwaltungsamt (jetzt: Kulturamt) der Stadt Heidelberg zu stellen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind Kulturgruppen i. S. von Nr. 1.
- 4.3 Antragsunterlagen:  
  
Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer) sind dem Antrag beizufügen:
  1. Eine Projektbeschreibung einschl. Zeitplan.
  2. Ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan einschl. aller Zuschussbeträge anderer Zuschussgeber.
  3. Die Benennung des Projektleiters, der die Verantwortung und ggf. Haftung gegenüber der Stadt Heidelberg übernimmt.

4.4. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Pauschalzuschuss gewährt. Über seine Verwendung sind prüfungsfähige Verwendungsnachweise vorzulegen. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

4.5. Kommt das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

**5.** Förderungsmassnahmen werden vom Kulturausschuss beschlossen. Über die im Laufe eines Jahres geförderten Maßnahmen wird der Kulturausschuss informiert.

**6.** Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antrag grundsätzlich 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung eingeht, damit er ordnungsgemäß bearbeitet und dem Kulturausschuss unterbreitet werden kann.  
Förderungsanträge sind das ganze Jahr über entscheidungsfähig.

**7.** Doppelförderungen dürfen durch diese Richtlinien nicht eintreten.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden am 19.12.1991 wirksam.

Heidelberg, im Dezember 1991